

derung der Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung unter dem Motto „Menschen afrikanischer Abstammung: Anerkennung, Gerechtigkeit und Entwicklung“ einzuleiten, mit dem Ziel, die Internationale Dekade 2013 zu verkünden, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung vor dem Ende ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die praktischen Schritte Bericht zu erstatten, die zur wirksamen Gestaltung der Internationalen Dekade zu unternehmen sind;

80. *lobt* die Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung für die auf ihrer zehnten Tagung geleistete Arbeit<sup>258</sup> und bittet ihre Vorsitzende, an der Verkündung der Internationalen Dekade mitzuwirken und der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ diesbezüglich Bericht zu erstatten und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen;

81. *beschließt*, mit dieser wichtigen Angelegenheit auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ befasst zu bleiben.

### RESOLUTION 67/156

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/455, Ziff. 22)<sup>259</sup>.

#### **67/156. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>260</sup>, zuletzt Resolution 65/200 vom 21. Dezember 2010,

*eingedenk* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>261</sup>, insbesondere des Abschnitts II.B der Erklärung betreffend Gleichberechtigung, Würde und Toleranz,

*unter erneutem Hinweis* auf die Notwendigkeit, den Kampf zur weltweiten Beseitigung aller Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu verstärken,

*sowie unter erneutem Hinweis* auf die Bedeutung des Übereinkommens, das von allen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedeten Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte mit die breiteste Akzeptanz genießt,

*bekräftigend*, dass entsprechend der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden<sup>262</sup>, der weltweite Beitritt zu dem Übereinkommen

<sup>258</sup> Siehe A/HRC/18/45.

<sup>259</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südsudan, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>260</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

<sup>261</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>262</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

und seine vollständige Durchführung von höchster Bedeutung für die Förderung der Gleichberechtigung und der Nichtdiskriminierung auf der Welt sind,

*im Bewusstsein* der Bedeutung der Beiträge, die der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zur wirksamen Durchführung des Übereinkommens und zu den Bemühungen der Vereinten Nationen um die Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz leistet,

*unter nachdrücklichem Hinweis* auf die Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Übereinkommens, durch Gesetzgebungs-, Gerichts- und sonstige Maßnahmen die vollständige Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992, in der sie den am 15. Januar 1992 auf der Vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung gefassten Beschluss begrüßte, Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens zu ändern und Artikel 8 einen neuen Absatz 7 hinzuzufügen, worin die Finanzierung des Ausschusses aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen vorgesehen wird<sup>263</sup>, sowie erneut ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass die Änderung des Übereinkommens noch nicht in Kraft getreten ist,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass der Ausschuss reibungslos funktionieren kann und über alle Einrichtungen verfügt, die zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Übereinkommen erforderlich sind,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Wirksamkeit, Harmonisierung und Reform des Systems der Vertragsorgane<sup>264</sup> und von dem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Stärkung der Menschenrechtsvertragsorgane<sup>265</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen der Generalversammlung 66/254 vom 23. Februar 2012 und 66/295 vom 17. September 2012 über den zwischenstaatlichen Prozess der Versammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane,

## I

### **Berichte des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung**

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung über seine achtundsiebzigste und neunundsiebzigste<sup>266</sup> sowie über seine achtzigste Tagung<sup>267</sup>;

2. *lobt* den Ausschuss für seine Beiträge zur wirksamen Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>260</sup>, insbesondere durch die Prüfung der nach Artikel 9 des Übereinkommens vorgelegten Berichte, die aufgrund der Mitteilungen nach Artikel 14 des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen und themenbezogene Diskussionen, die zur Verhütung und Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen;

3. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens nachzukommen, ihre periodischen Berichte über die zur Durchführung des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen rechtzeitig vorzulegen;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die große Anzahl der nach wie vor überfälligen Berichte, insbesondere Erstberichte, was ein Hindernis für die volle Durchführung des Übereinkommens darstellt;

---

<sup>263</sup> Siehe CERD/SP/45, Anhang. Amtliche deutschsprachige Fassung der Änderung: dBGBl. 1996 II S. 282, 283.

<sup>264</sup> A/66/344.

<sup>265</sup> Siehe A/66/860.

<sup>266</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 18 (A/66/18)*.

<sup>267</sup> *Ebd., Sixty-seventh Session, Supplement No. 18 (A/67/18)*.

5. *ermutigt* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, deren Berichte längst überfällig sind, die Beratenden Dienste und die technische Hilfe in Anspruch zu nehmen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte ihnen auf Antrag für die Ausarbeitung der Berichte zur Verfügung stellen kann;

6. *erklärt erneut*, dass die Vertragsstaaten im Einklang mit Artikel 8 des Übereinkommens bei der Benennung von Mitgliedern des Ausschusses darauf achten sollen, dass der Ausschuss sich aus Personen von hohem sittlichem Ansehen und anerkannter Unparteilichkeit zusammensetzt, die in persönlicher Eigenschaft tätig sind, und dass der ausgewogenen geografischen Verteilung und der Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichlichen Rechtssysteme Rechnung zu tragen ist, und legt den Vertragsstaaten nahe, gebührend darauf zu achten, dass Personen mit juristischer Erfahrung und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte benannt werden und dass Frauen und Männer paritätisch vertreten sind;

7. *legt* dem Ausschuss *nahe*, auch weiterhin mit Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen, insbesondere mit dem Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und den anderen zuständigen Mechanismen des Menschenrechtsrats, sowie mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen;

8. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *nahe*, auch künftig in ihre Berichte an den Ausschuss eine Geschlechterperspektive einzubeziehen, und bittet den Ausschuss, bei der Wahrnehmung seines Mandats eine Geschlechterperspektive zu berücksichtigen;

9. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *außerdem nahe*, in ihre Staatenberichte an den Mechanismus des Menschenrechtsrats für die allgemeine regelmäßige Überprüfung Angaben über Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz aufzunehmen, und legt den Vertragsstaaten eindringlich nahe, die Empfehlungen des Mechanismus für die allgemeine regelmäßige Überprüfung, die zuvor von den Vertragsorganen formuliert wurden, anzuerkennen und in angemessener Weise zu behandeln;

10. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Engagement des Ausschusses bei der Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban<sup>262</sup>;

11. *dankt* dem Ausschuss für seine bisherigen Anstrengungen, seine Arbeitsmethoden effizienter zu gestalten, darunter im Hinblick auf die weitere Harmonisierung der Arbeitsmethoden der Vertragsorgane, und ermutigt ihn, diese Anstrengungen fortzusetzen;

12. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Maßnahmen des Ausschusses zur Weiterverfolgung seiner abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen, wie etwa die Ernennung eines Koordinators für die Weiterverfolgung<sup>268</sup> und die Verabschiedung von Leitlinien für die Weiterverfolgung<sup>269</sup>;

13. *legt* den Ausschussmitgliedern *nahe*, weiter an den jährlichen Gemeinsamen Tagungen der Ausschüsse und den Jahrestagungen der Vorsitzenden der Menschenrechtsvertragsorgane teilzunehmen, insbesondere im Hinblick darauf, die Tätigkeiten des Systems der Vertragsorgane besser abzustimmen, das Berichterstattungssystem zu standardisieren und das Problem des Rückstands bei den Berichten der Vertragsstaaten wirksam zu lösen, namentlich durch die Ermittlung von Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung und den möglichst optimalen Einsatz ihrer Ressourcen sowie durch die Vermittlung und den Austausch von bewährten Verfahren und entsprechenden Erfahrungen;

14. *erinnert* daran, dass die Generalversammlung beschloss, den Ausschuss zu ermächtigen, vorübergehend ab August 2009 bis 2012 in jeder Tagungsperiode eine zusätzliche Sitzungswoche abzuhalten;

15. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Ausschuss unternimmt, um den Rückstand bei der Prüfung von Berichten zu beseitigen, und stellt fest, dass die Verbesserungen durch effizientere Arbeitsmethoden und die vorübergehende zusätzliche Sitzungszeit in dieser Hinsicht eine Rolle gespielt haben;

---

<sup>268</sup> Ebd., *Sixtieth Session, Supplement No. 18 (A/60/18)*, Anhang IV.

<sup>269</sup> Ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 18 (A/61/18)*, Anhang VI.

16. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß den Resolutionen 65/200 und 65/204 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Wirksamkeit, Harmonisierung und Reform des Systems der Vertragsorgane<sup>264</sup> sowie von dem Bericht des offenen zwischenstaatlichen Prozesses zur Führung offener, transparenter und alle Seiten einbeziehender Verhandlungen über Möglichkeiten zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane<sup>270</sup>;

## II

### **Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung**

17. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung<sup>271</sup>;

18. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass eine Reihe von Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ihren finanziellen Verpflichtungen noch immer nicht nachgekommen sind, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht, und appelliert mit Nachdruck an alle Vertragsstaaten, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, ihren ausstehenden finanziellen Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens nachzukommen;

19. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *mit allem Nachdruck auf*, ihre innerstaatlichen Verfahren zur Ratifikation der Änderung des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu beschleunigen und dem Generalsekretär umgehend auf schriftlichem Weg ihre Zustimmung zu der auf der Vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung am 15. Januar 1992 beschlossenen Änderung<sup>263</sup> zu notifizieren, die sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 zu eigen machte und die auf der sechzehnten Tagung der Vertragsstaaten am 16. Januar 1996 bekräftigt wurde;

20. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für angemessene finanzielle Regelungen zu sorgen und die notwendige Unterstützung zu gewähren, einschließlich einer ausreichenden Hilfe seitens des Sekretariats, damit der Ausschuss seine Tätigkeit ausüben und sein zunehmendes Arbeitsaufkommen bewältigen kann;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diejenigen Vertragsstaaten des Übereinkommens, die sich mit ihren Beiträgen im Rückstand befinden, zu bitten, diese Beträge zu entrichten, und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

## III

### **Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

22. *ruft erneut* zur universellen Ratifikation des internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und zu seiner wirksamen Durchführung durch alle Vertragsstaaten *auf*, damit jede Form von Rassendiskriminierung beseitigt wird;

23. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens<sup>272</sup>;

24. *bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, dass nunmehr 175 Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind;

---

<sup>270</sup> A/66/902, Anlage.

<sup>271</sup> A/67/322.

<sup>272</sup> A/67/321.

25. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen uneingeschränkt nachzukommen und die Abschließenden Bemerkungen und Allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu berücksichtigen;

26. *bekräftigt ihre Überzeugung*, dass es für eine wirksame Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und für die Einhaltung der in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban eingegangenen Verpflichtungen erforderlich ist, dass die Ratifikation des Übereinkommens beziehungsweise der Beitritt dazu weltweit erfolgt und dass seine Bestimmungen umgesetzt werden, und bekundet ihre Enttäuschung darüber, dass die für 2005 angestrebte universelle Ratifikation des Übereinkommens nicht erreicht wurde;

27. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Umfang der Vorbehalte, die sie zu dem Übereinkommen anbringen, zu begrenzen und Vorbehalte so genau und eng wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, dass kein Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, ihre Vorbehalte im Hinblick auf deren Rücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzuziehen, die im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen;

28. *stellt fest*, dass nunmehr 54 Vertragsstaaten des Übereinkommens die in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehene Erklärung abgegeben haben, und ersucht die Vertragsstaaten, die dies noch nicht getan haben, die Abgabe der Erklärung zu erwägen;

29. *bittet* den Vorsitzenden des Ausschusses, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen;

30. *beschließt*, auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ die Berichte des Ausschusses über seine einundachtzigste und zweiundachtzigste sowie über seine dreiundachtzigste und vierundachtzigste Tagung, den Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses und den Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens zu behandeln.

### RESOLUTION 67/157

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/456 und Corr.1, Ziff. 19)<sup>273</sup>.

#### **67/157. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker**

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>274</sup> sowie in der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgeschrieben ist,

---

<sup>273</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Honduras, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kamerun, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Mosambik, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tunesien, Uganda, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

<sup>274</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).